

**Satzung über die Erhebung
von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte
in der Samtgemeinde Rosche**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 25. Juni 1981 folgende Satzung, in seiner Sitzung am 19. Juli 1984 die 1. Änderungssatzung, in seiner Sitzung am 25. Juni 1992 die 2. Änderungssatzung, in seiner Sitzung am 17. Dezember 1996 die 3. Änderungssatzung und in seiner Sitzung am 17. Dezember 2001 die 4. Änderungssatzung beschlossen beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Samtgemeinde Rosche als Obdachlosenbehörde unterhält Obdachlosenunterkünfte für Familien und Personen, die obdachlos oder von der Obdachlosigkeit unmittelbar bedroht sind.

Rechte und Pflichten der untergebrachten Obdachlosen werden durch die Einweisungsverfügung und durch die Benutzungsordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Samtgemeinde Rosche (zugleich Hausordnung) geregelt.

**§ 2
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft nach Einweisung durch die Samtgemeinde Rosche als Obdachlosenbehörde werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Tag des Auszuges.

**§ 3
Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühren sind die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen erwachsenen Personen verpflichtet.

**§ 4
Gebührentarif**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden monatlich folgende Gebühren erhoben:

Für die

a) Wohnung 1 zur Größe von ca. 25 m ²	52 EURO
b) Wohnung 2 zur Größe von ca. 30 m ²	62 EURO
c) Wohnung 3 zur Größe von ca. 21 m ²	43 EURO
d) Wohnung 4 zur Größe von ca. 30 m ²	62 EURO
e) Wohnung 5 zur Größe von ca. 30 m ²	62 EURO
f) Wohnung 6 zur Größe von ca. 29 m ²	60 EURO
g) Wohnung 7 zur Größe von ca. 17 m ²	35 EURO
h) Wohnung 8 zur Größe von ca. 24 m ²	50 EURO
i) Wohnung 9 zur Größe von ca. 34 m ²	70 EURO
j) Wohnung 10 zur Größe von ca. 21 m ²	43 EURO
k) Wohnung 11 zur Größe von ca. 25 m ²	52 EURO

**§ 5
Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühr ist monatlich im voraus am 1. eines Monats an die Samtgemeindekasse der Samtgemeinde Rosche zu entrichten; bei Benutzungsbeginn im Laufe eines Monats sofort für den Rest des Monats.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.